

Auszug aus der Niederschrift über die Konstituierende Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am 25.09.2019

Zu TOP : 4.3

Sicheres und sauberes Stralsund - Konzept zur Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes

Herr Tanschus stellt das Konzept vor und geht dabei auf ein paar besondere Punkte ein. Das Konzept wurde unter Abstimmung mit verschiedenen Ämtern aber auch in Abstimmung mit anderen Städten, die bereits einen Kommunalen Ordnungsdienst haben, entwickelt. Die Verwaltung sieht drei bis vier große Bereiche, bei denen es sinnvoll ist, diese von einem Kommunalen Ordnungsdienst übernehmen zu lassen.

- Prävention
- Korrektur sozialen Verhaltens (auch unter Verhängung von Verwarn- und Bußgeldern)
- Signalfunktion (schnelle Meldung von Verstößen von Kollegen aus andern Fachämtern)
- Service

Herr Tanschus betont, dass der Kommunale Ordnungsdienst kein Ersatz für die Polizei ist. Für den Beginn wurde ein reduziertes Konzept mit drei Mitarbeitern im Außendienst und einer Stelle im Innendienst entwickelt, da das Vorhaben sehr hohe Personalkosten verursacht. Die Einsatzzeiten sollen bei einem 8-Studentag zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr liegen. Gearbeitet werden soll von Montag bis Samstag. Bei besonderen Anlässen auch an Sonn- und Feiertagen. Die dargestellten Kosten wurden einem Berechnungsmodell der KGSt entnommen.

Zum Teil werden die Kosten durch Verwarn- und Bußgelder refinanzierbar sein. Außerdem ist von einer Reduzierung des Vandalismus in der Stadt auszugehen. Als Beispiel nennt Herr Tanschus die illegale Müllentsorgung, die die Stadt jährlich 21.000€ kostet. Weiterhin werden für die zusätzliche Bewachung des Strandbades und des Teichhofes 15.000€ jährlich ausgegeben. Herr Tanschus betont, dass der Kommunale Ordnungsdienst nicht zu 100% refinanzierbar sein wird.

Frau von Allwörden hebt noch einmal hervor, dass die Aufgaben von Ordnungsamt und Polizei strikt voneinander getrennt sind. Dennoch arbeitet das Ordnungsamt mit der Polizei zusammen. Die Polizei deckt bestimmte Themenfelder nicht ab, die den Bürgern wichtig sind und zur gefühlten Sicherheit beitragen.

Sie informiert, dass auf Landesebene das SOG (Sicherheits- und Ordnungsgesetz) überarbeitet wird. Beispielsweise soll den Ordnungsdiensten die Möglichkeit gegeben werden, Personen festzuhalten.

Herr Schröder erkundigt sich, wie die zukünftigen Mitarbeiter auf Geeignetheit überprüft werden. Darauf antwortet Herr Tanschus, dass alle Mitarbeiter vor Einstellung einen Bundeszentralregisterauszug vorlegen müssen.

Herr Schulz fragt, wie der Außendienst bei drei Personalstellen aufgeteilt werden soll. Dazu erklärt der Leiter des Ordnungsamtes, dass in der Personalplanung Krankheit, Urlaub und sonstige Ausfallzeiten berücksichtigt sind. Gelaufen wird in 2er Teams.

Weiter schlägt Herr Schulz vor, für den Dienst auf der Straße E-Bikes zu nutzen. Die Präsenz der Mitarbeiter auf der Straße wird von Herrn Tanschus voll unterstützt, aber um in

allen Stadtgebieten Präsenz zeigen zu können, ist ein Fahrzeug (VW Caddy) notwendig. Es ist angedacht, eine Kombination von E-Bike- und Fahrzeugnutzung anzustreben. Auf eine weitere Nachfrage von Herrn Schulz verweist Herr Tanschus auf Punkt 2.5 „Sachausstattung“ des Konzeptes.

Herr Schröder erfragt, ob eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis geplant ist. Das jetzige Konzept wurde auf die Hansestadt zugeschnitten und wird in enger Zusammenarbeit mit der Polizei abgestimmt. Es finden bereits regelmäßige Beratungen statt. In bestimmten Bereichen ist eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis möglich, wenn dieser das wünscht.

Aus Sicht von Frau von Allwörden macht die Anschaffung eines Fahrzeuges für den Kommunalen Ordnungsdienst durchaus Sinn, um schnell und flexibel an Einsatzorte zu gelangen.

Herr R. Kuhn befürwortet das Konzept. Bedenken äußert er zu Punkt 2.2 des Konzeptes, konkret zu den Vollzugsrechten. Aus seiner Sicht müsste hier eine klare Grenze festgelegt werden, wie weit die Vollzugsrechte ausgeübt werden dürfen.

Frau von Allwörden kann die Einwände nicht nachvollziehen und weist darauf hin, dass das SOG die rechtliche Grundlage ist und derzeit überarbeitet wird. Herr R. Kuhn sieht Probleme bei der Frage, in wie weit vom KOD gehandelt werden darf, sollte die festgehaltene Person sich wehren. Herr Tanschus weist darauf hin, dass die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, die ergriffen werden, immer beachtet werden muss.

Herr Schröder bezieht sich ebenfalls auf das SOG, auch er betont, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden muss. Außerdem wird der KOD keine Waffen (Schlagstock) tragen.

Herr Peters zweifelt an, dass eine 14-tägige Schulung der Mitarbeiter ausreicht, um entsprechend korrekt nach den Befugnissen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit handeln zu können.

Außerdem weist Herr Peters darauf hin, dass „Korrektur unsozialen Verhaltens“ kein Rechtsbegriff ist. Deutlich muss werden, ob es sich um ordnungswidriges Verhalten handelt oder eben nicht.

Herr Tanschus nimmt den Hinweis dankend an und erklärt, dass für die Verwaltung dann unsoziales Verhalten vorliegt, wenn man sich im Bereich von Verwarn- und Bußgeldern bewegt.

Herr Tanschus geht auf die Ausbildung und Einarbeitung der Mitarbeiter des KOD ein. Bisher ist eine Eingruppierung in der Entgeltgruppe E8 vorgesehen, dies hängt allerdings vom konkreten Aufgabenzuschnitt ab, der noch vorgenommen werden muss. Die EG 8 bedeutet, dass die Mitarbeiter eine abgeschlossene Ausbildung nachweisen müssen. Die 14-tägige Schulung, konkret für kommunale Vollzugsbeamte, vermittelt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zusätzlich wird es Hospitationen im Ordnungsamt und im Amt für Planung und Bau geben.

Der Vorschlag von Herrn R. Kuhn unter 2.2, im Zusammenhang mit den Vollzugsrechten, das SOG zu nennen, wird als unschädlich angesehen.

Herr Peters erkundigt sich, ob es möglich ist, Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung mit den zu erfüllenden Aufgaben zu betrauen. So wären deutlich mehr als zwei Leute für das Vorhaben auf der Straße. Außerdem erkundigt sich Herr Peters, ob wegen der höheren Entgeltgruppe der Mitarbeiter des KOD mit Verwerfungen unter den Mitarbeitern zu rechnen ist oder der KOD als Aufstiegsmöglichkeit für die Mitarbeiter aus der Verkehrsüberwachung angesehen wird. Herr Tanschus erklärt dazu, dass eine Aufgabenübertragung auf die Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung nicht günstiger ist, da dann alle Mitarbeiter höher eingruppiert werden müssten. Die fachliche Breite für die Mitarbeiter des KOD ist wesentlich höher, als für die in der Verkehrsüberwachung. Aus Sicht des Ordnungsamtsleiters ist eine

Aufgabenteilung in Satzungsrecht und StVO sinnvoll. Die Vergabe von Stellen erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Stellen werden erst intern und dann ggf. extern ausgeschrieben. Sollten sich geeignete Kollegen aus der Verkehrsüberwachung auf die Stellen bewerben, können diese auch eine Stelle erhalten.

Frau von Allwörden stellt den Antrag, das Konzept zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 3 Stimmenthaltungen

Das Konzept wird in einer der kommenden Sitzungen erneut beraten.

für die Richtigkeit der Angaben: i. A. Gaby Ely

Stralsund, 06.12.2019